

Verfahrensvermerke

Satzung der Gemeinde Marnitz

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abordnung des im Zusammenhang bebauten Orts Teiles Marnitz , Bereich Karl - Marx - Straße

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), 20. Juli 1991, revidiert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaumaßnahmesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466) 1 Km. 4 Abs. 2a BauGB Maßnahme wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.7.1996 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für den Ortsteil Marnitz erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der im Zusammenshang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der im oben dargestellten Karte eingeschlossenen Abgrenzungslinie liegt.

Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Das im Zusammenshang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der im oben dargestellten Karte eingeschlossenen Abgrenzungslinie liegt.

Die beigelegte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Ausgleichsmaßnahme

3.1 Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme im Sinne des § 8a BGB ist innerhalb der einbezogenen Außenbereiche im Bereich der Karl - Marx - Straße pro Grundstück ein einheimischer kleinkohlgroßer Laubbaum zu pflanzen (z.B. Eibe, Esche, Sommerlinde, Winterlinde).

3.2 Der Verkehrsgegenwart in der Ortslage Marnitz ist mit ca. 20 einheimischen, standorttypischen Obstbäumen einzurichten.

3.3 Das Pflanzgebot Nr. 3.1 ist vom Grundstückseigentümer durchzuführen - städtestens in der Pflanzperiode nach dem Einzug in das jeweilige Wohngebäude. Das Pflanzgebot Nr. 3.2 ist durch die Gemeinde im Jahr 1996 durchzuführen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Marnitz,



Festsetzungen

Hinweise

1. Der Bauauftragende hat sich vor Baubeginn entlang von Kabelleitungsböschungen beim Firmenleiter zu informieren.

2. Bei Nähe mit Baumstümmeln an Anliegen des WEMAG ist mit der WEMAG vorher zu konsultieren, Entfernungserlaubnisse sind möglich, müssen jedoch vom Verkäufer finanziert werden.

3. Im Gehunsstereich gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Parchim vom 05.06.1992.

4. Der vorhandene Gehölzbestand ist bei Baumaßnahmen zu schützen. Es sind die DIN-RASS-LG 4 und die DIN 18320 einzuhalten.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Zahl der Vollgeschosse

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Bau GB

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bau GB

Darstellung ohne Normcharakter

Wohngebäude

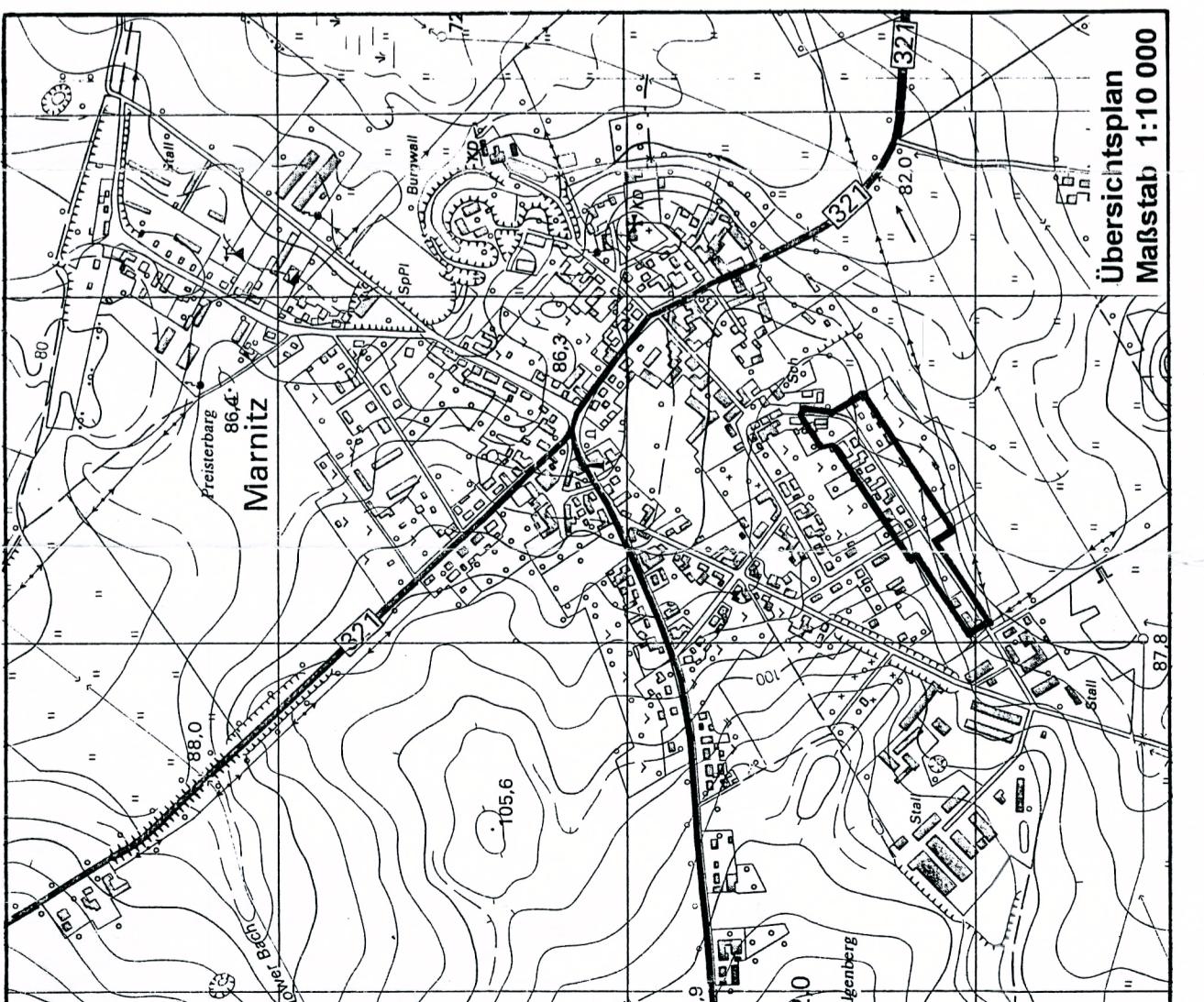
Wirtschafts- und Nebengebäude

Verkehrsfläche

Flurstücksgrenze

Flurgrenze

Flurstücknummer



Hinweise

5. Die Aufgaben wurden durch den satzungssindenden Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt.

6. Die Aufgabenfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... bestätigt.

7. Die Genehmigung der Abordnungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom ... mit Nebenbestimmungen erteilt..

8. Die Aufgaben wurden durch den satzungssindenden Beschluss der Gemeindevertretung vom ... erfüllt.

9. Die Abordnungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedem ... öffentlich bekannt gemacht werden kann, sind im ... in der Bekanntmachung auf die Geltungsfassung der Rechtsfolgen hinzuweisen. Die Satzung ist mithin am ... geworden.

Marnitz,

Siegel

Der Bürgermeister

Marnitz,

Siegel

Der Bürgermeister

Abrundungssatzung
Gemeinde Marnitz
für den Ortsteil Marnitz, Bereich Karl - Marx - Straße

M. 1: 2 000 November 1994